

Fahrpreisordnung

für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen

vom 19. Dez. 2012 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 51 aus 2012)

geändert mit Rechtsverordnung v. 03. März 2015 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 9 aus 2015)

geändert mit 2. Rechtsverordnung v. 30. April 2019 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 20 aus 2019)

geändert mit 3. Rechtsverordnung v. 17. November 2021 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 179 aus 2021)

geändert mit 4. Rechtsverordnung v. 28.09.2022 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 49 aus 2022)

geändert mit 5. Rechtsverordnung vom 18.03.2024 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 16 aus 2024)

geändert mit 6. Rechtsverordnung vom 16.03.2026 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 15 aus 2026)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens des Landes NRW vom 25.06.2015 hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrbereich

Pflichtfahrbereich ist das Gebiet des Kreises Paderborn.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- | | | |
|---------------|-------------|--|
| a) Grundpreis | in Höhe von | 4,70 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und |
| | in Höhe von | 5,10 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |

Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 5,00 €.

- | | | |
|-------------------|-------------|---|
| b) Kilometerpreis | in Höhe von | 3,20 € (0,10 € nach 31,25 m)
am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) |
| | in Höhe von | 3,30 € (0,10 € nach 30,30 m)
in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |
| c) Zeitpreis/h | in Höhe von | 48,00 € (0,10 € nach je 7,5 sec.) |

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer

Wegstrecke und ggfls. auch einer stichwortartigen Beschreibung des Fahrweges zu erteilen. Darüber hinaus muss aus der Quittung auch der Name des Fahrers oder der Fahrerin in leserlicher Form (z. B. in Druckbuchstaben unter der Unterschrift) ersichtlich sein.

§ 6

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

1. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Paderborn.
2. Sondervereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern über Krankenfahrten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.
3. Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern des ÖPNV/SPNV oder von Ihnen Beauftragten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.
4. Die Vertragspartner haben die vom Landrat benötigten Unterlagen zur Erfüllung der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach Nr. 1 - 3 zusammen mit Genehmigung oder Anzeige vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §§ 2 oder 3 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- § 5 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt
- § 6 Beförderungsentgelte berechnet und fordert.

§ 8

Inkrafttreten

Die geänderte Fahrpreisordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.